Beschluss des Gerichts vom 16. November 2018 — OT/Kommission

(Rechtssache T-552/16) (1)

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Bewerbung auf die Stelle des Direktors der EMCDDA — Ablehnung der Bewerbung — Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Ernennungen — Unanfechtbare Handlung — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2019/C 44/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Sobor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Simonetti und G. Gattinara)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der "Entscheidung der [Kommission] vom 26. September 2014, mit der die Bewerbung der Klägerin auf die Stelle des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht [(EMCDDA)] abgelehnt wurde", und zum anderen auf Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens, die der Klägerin entstanden sein sollen

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. OT trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichts vom 16. November 2018 — OT/Kommission

(Rechtssache T-576/16) (1)

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Bewerbung auf die Stelle des Direktors der EMCDDA — Ablehnung der Bewerbung — Rechtshängigkeit — Ablehnung eines Antrags auf Beistand — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Klage, die teilweise offensichtlich unzulässig, teilweise offensichtlich unbegründet ist)

(2019/C 44/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: OT (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Sobor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Simonetti und G. Gattinara)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung erstens der "Entscheidung der [Kommission] vom 26. September 2014, mit der die Bewerbung der Klägerin auf die Stelle des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht [(EMCDDA)] abgelehnt wurde", zweitens der Entscheidung vom 9. April 2015, mit der die Kommission die Beschwerde der Klägerin gegen diese Entscheidung zurückgewiesen und ihren Antrag auf Beistand abgelehnt hat, und drittens der Entscheidung vom 22. Oktober 2015, mit der die Kommission die Beschwerde der Klägerin gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Beistand zurückgewiesen hat, sowie zum anderen auf Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens, die der Klägerin entstanden sein sollen

⁽¹) ABl. C 383 vom 17.10.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-75/15 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. OT trägt die Kosten.
- (¹) ABl. C 383 vom 17.10.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-4/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Beschluss des Gerichts vom 19. November 2018 — Credito Fondiario/SRB

(Rechtssache T-661/16) (1)

(Nichtigkeitsklage — Wirtschafts- und Währungsunion — Bankenunion — Einheitlicher Abwicklungmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen (SRM) — Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) — Festsetzung des im Voraus erhobenen Beitrags für das Jahr 2016 — Klagefrist — Verspätung — Einrede der Rechtswidrigkeit — Offensichtliche Unzulässigkeit"

(2019/C 44/73)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Credito Fondiario SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone, S. Frazzani, A. Neri und F. Iacovone)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Meyring, A. Villani und M. Caccialanza)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, A. Steiblyte und K.-Ph. Wojcik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Präsidiumssitzung des SRB vom 15. April 2016 über die im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2016 (SRB/ES/SRF/2016/06) und des Beschlusses der Präsidiumssitzung des SRB vom vom 20. Mai 2016 über die Anpassung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2016 zur Ergänzung des Beschlusses vom 15. April 2016 (SRB/ES/SRF/2016/13), sofern sie die Klägerin betreffen, und nach Art. 277 AEUV

Tenor

- 1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
- 2. Die Credito Fondiario SpA trägt ihre eigenen Kosten und die des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB).
- 3. Die Europäische Kommission und die Italienische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 31.10.2016.